

Fakten

Wer darf den Betriebsrat wählen?

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmenden, die mindestens 16 Jahre alt sind und in dem Betrieb arbeiten.

Das Wahlalter für das aktive Wahlrecht – also das Recht zu wählen – wurde durch das „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“ von zuvor 18 auf jetzt 16 Jahre abgesenkt.

Leiharbeitende können im Einsatzbetrieb ebenfalls wählen, wenn sie dort bereits länger als drei Monate arbeiten (§7 Satz 2 BetrVG).

Zu „Arbeitnehmenden“ im Sinne des BetrVG gehören auch Auszubildende sowie Beschäftigte im Homeoffice, im Mutterschutz oder in Altersteilzeit aber auch einige Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst, die im Allgemeinen nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind. Bei der Bahn zählen hierzu die Beamten, sofern sie bei privatrechtlich organisierten Arbeitgebern tätig sind (und nicht bei einer Behörde).

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Betrieb mindestens sechs Monate lang angehören und die mindestens 18 Jahre alt sind (§8 Satz 1 BetrVG).

Da leitende Angestellte, aufgrund ihrer besonderen Funktion, an der Betriebsratswahl nicht teilnehmen dürfen, können sie auch nicht für den Betriebsrat kandidieren.